

Bürgerinfo

Amtsblatt der Stadt Dorfen



4b
2014

29. APRIL 2014

Wahlbekanntmachung zur Europawahl am Sonntag, 25. Mai 2014

1. Am 25. Mai 2014 findet in der Bundesrepublik Deutschland die Wahl zum Europäischen Parlament statt. Die Wahl dauert von 8.00 – 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde ist in 17 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 25. 4. 2014 bis 4. 5. 2014 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

3. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16:00 Uhr

- Briefwahlvorstand 21 im Rathaus, Rathausplatz 2, Dorfen, Sitzungssaal 2. OG
- Briefwahlvorstand 22 im Fa. Softstar Marienhof, Marienplatz 10, Eingang Apothekegasse, Dorfen, 2. OG
- Briefwahlvorstand 23 im Rathaus Marienhof, Marienplatz 10, Eingang Apothekegasse, Dorfen, 1. OG Zi. 10
- Briefwahlvorstand 24 im Rathaus Marienhof, Marienplatz 10, Eingang Apothekegasse, Dorfen, 1. OG Zi. 8
- Briefwahlvorstand 25 im Rathaus Marienhof, Marienplatz 10, Eingang Apothekegasse, Dorfen, 1. OG Zi. 3
- Briefwahlvorstand 26 im Evang. Pfarrzentrum, Rathausplatz 16, Dorfen, EG zusammen.

4. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Die Wähler und Wählerinnen haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger/Unionsbürgerinnen einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung ist auf Verlangen bei der Wahl abzugeben.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler und jede Wählerin erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler und jede Wählerin hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten zehn Bewerber oder Bewerberinnen der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung der Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die wählende Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

6. Wähler und Wählerinnen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Landkreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Landkreises/der kreisfreien Stadt oder

b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde (Verwaltungsgemeinschaft) einen amt-

lichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum

Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

24. 4. 2014



Beyer

Abstimmungsbekanntmachung für den Bürgerentscheid am Sonntag, 25. Mai 14

1. Am Sonntag, 25. 5. 2014 findet ein Bürgerentscheid zu folgender Fragestellung/folgenden Fragestellungen statt:

Sind Sie dafür, dass die Stadt Dorfen das Bauleitplanungsverfahren „Sondergebiet Golfplatz Bernöd“ einleitet, damit ein Golfplatz gebaut werden kann? Die Abstimmung dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

Das Stimmrecht kann nur ausüben, wer in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Abstimmungsschein hat.

2. Die Stadt ist in 17 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.

3. Stimmberechtigte, die im Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens am 4. 5. 2014 eine Abstimmungsbenachrichtigung mit der Angabe über den Stimmbezirk und den Abstimmungsraum, in dem sie abstimmen können. Außerdem erhalten sie einen Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Abstimmungsscheins.

Wer in einem Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist und keinen Abstimmungsschein besitzt, kann nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen Abstimmungsverzeichnis er geführt wird.

Wer keine Abstimmungsbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, stimmberechtigt zu sein, muss Beschwerde gegen das Abstimmungsverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Stimmrecht nicht ausüben kann.

4. Das Abstimmungsverzeichnis für die Stimmbezirke wird an den Werktagen während der allgemeinen Dienststunden in der Zeit von 5. 5. 2014 bis zum 9. 5. 2014 von Montag bis Freitag in der

Zeit von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr im Rathaus Dorfen, Bürgerbüro EG, Rathausplatz 2, 84405 Dorfen für Stimmberechtigte zur Einsicht bereitgehalten. Jede/Jeder Stimmberechtigte kann die Richtigkeit oder die Vollständigkeit der zu ihrer/seiner Person im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine Stimmberechtigte/ein Stimmberechtigter die Richtigkeit oder die Vollständigkeit der Daten von anderen im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie/er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder eine Unvollständigkeit des Abstimmungsverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Stimmberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach dem Meldegesetz eingetragen ist.

5. Die Abstimmenden haben ihre Abstimmungsbenachrichtigung oder ihren Abstimmungsschein und ihren Personalausweis, ausländische Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis, oder ihren Reisepass zur Abstimmung mitzubringen.

Der Stimmzettel wird den Abstimmenden beim Betreten des Abstimmungsraums ausgehändigt. Er muss von den Stimmberechtigten allein in einer Kabine des Abstimmungsraums gekennzeichnet werden.

Die Durchführung der Abstimmung und die Feststellung des Abstimmungsergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung der Abstimmung möglich ist.

6. Wer einen Abstimmungsschein besitzt, kann das Stimmrecht ausüben

a) durch Stimmabgabe in jedem Abstimmungsraum der Stadt.

b) durch Briefabstimmung, wenn ihm eine Stimmabgabe in der Stadt nicht möglich ist.

7. Einen Abstimmungsschein erhalten auf Antrag
- a) Stimmberechtigte, die in einem Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, wenn sie
- sich am Abstimmungstag während der Abstimmungszeit aus wichtigem Grund außerhalb ihres Stimmbezirks aufhalten, oder
 - ihre Wohnung in einen anderen Stimmbezirk verlegt haben und nicht in das Abstimmungsverzeichnis des neuen Stimmbezirks eingetragen worden sind, oder
 - aus beruflichen Gründen, infolge Krankheit, hohen Alters, einer körperlichen Behinderung oder sonst ihres körperlichen Zustands wegen oder wegen Freiheitsentziehung den Abstimmungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können.
- b) Stimmberechtigte, die in einem Abstimmungsverzeichnis nicht eingetragen sind, wenn
- sie nachweisen, dass sie ohne Verschulden die Antragsfrist für die Eintragung in das Abstimmungsverzeichnis oder die Frist für die Beschwerde wegen der Richtigkeit oder der Vollständigkeit des Abstimmungsverzeichnisses versäumt haben, oder
 - ihr Stimmrecht erst nach Ablauf der vorstehend genannten Antrags- oder Beschwerdefristen entstanden ist, oder
 - ihr Stimmrecht im Beschwerdeverfahren festgestellt worden ist und sie nicht in einem Abstimmungsverzeichnis eingetragen wurden.
8. Der Abstimmungsschein kann bis zum 23. 5. 2014 spätestens 13.00 Uhr im Rathaus Dorfen, Bürgerbüro EG, Rathausplatz 2, 84405 Dorfen schriftlich oder mündlich, nicht aber fernmündlich, beantragt werden. Der mit der Abstimmungsbenachrichtigung übersandte Vordruck kann verwendet werden.
- In den Fällen der Nr. 7 Buchstabe b) können Abstimmungsscheine noch bis zum Abstimmungstag, 15 Uhr, beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Abstimmungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.
9. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen gesonderten Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Der Grund für die Erteilung eines Abstimmungsscheins muss im Antrag glaubhaft gemacht werden.
10. Stimmberechtigte, die im Abstimmungsscheinantrag nicht angeben, dass sie vor einem Abstimmungsvorstand abstimmen wollen, erhalten mit

- dem Abstimmungsschein zugleich
- den Stimmzettel,
 - einen Abstimmungsumschlag für den Stimmzettel,
 - einen hellroten Abstimmungsbriefumschlag für den Abstimmungsschein und den Abstimmungsumschlag mit der Anschrift der Behörde, an die der Abstimmungsbrief zu übersenden ist,
 - ein Merkblatt für die Briefabstimmung.
11. Der Abstimmungsschein, der Stimmzettel und die Briefabstimmungsunterlagen werden den Stimmberechtigten zugesandt. Sie können auch an die Stimmberechtigten persönlich oder an nahe Familienangehörige ausgehändigt werden. Anderen Personen dürfen der Abstimmungsschein, der Stimmzettel und die Briefabstimmungsunterlagen nur dann ausgehändigt werden, wenn der Abstimmungsraum wegen plötzlicher Erkrankung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann und wenn die Zusendung an die Stimmberechtigten nicht oder nicht rechtzeitig erfolgen kann.
- Nahe Familienangehörige oder andere Beauftragte müssen durch schriftliche gesonderte Vollmacht nachweisen, dass sie zur Entgegennahme berechtigt sind.
12. Verlorene Abstimmungsscheine werden nicht ersetzt. Versichert eine stimmberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Abstimmungsschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor dem Abstimmungstag, 12 Uhr, ein neuer Abstimmungsschein erteilt werden.
13. Bei der Briefabstimmung müssen die Stimmberechtigten den Abstimmungsbrief mit dem Stimmzettel und dem Abstimmungsschein so rechtzeitig an die auf dem Abstimmungsbriefumschlag angegebene Stelle einsenden, dass der Abstimmungsbrief dort spätestens am Abstimmungstag bis 18.00 Uhr eingeht. Er kann dort auch abgegeben werden. Nähere Hinweise darüber, wie die Briefabstimmung auszuüben ist, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefabstimmung.
14. Die Briefabstimmungsvorstände treten zur Ermittlung des Briefabstimmungsergebnisses um 16.00 Uhr
- Briefwahlvorstand 21 im Rathaus, Rathausplatz 2, Dorfen, Sitzungssaal 2. OG
 - Briefwahlvorstand 22 im Fa. Softstar Marienhof, Marienplatz 10, Eingang Apothekergasse, Dorfen, 2. OG

- Briefwahlvorstand 23 im Rathaus Marienhof, Marienplatz 10, Eingang Apothekegasse, Dorfen, 1. OG Zi. 10
- Briefwahlvorstand 24 im Rathaus Marienhof, Marienplatz 10, Eingang Apothekegasse, Dorfen, 1. OG Zi. 8
- Briefwahlvorstand 25 im Rathaus Marienhof, Marienplatz 10, Eingang Apothekegasse, Dorfen, 1. OG Zi. 3
- Briefwahlvorstand 26 im Evang. Pfarrzentrum, Rathausplatz 16, Dorfen, EG zusammen.

15. Grundsätze für die Kennzeichnung des Stimmzettels: Gewählt wird mit einem amtlich hergestellten Stimmzettel. Er ist als Muster anschließend an diese Bekanntmachung abgedruckt.

Jede stimmberechtigte Person hat eine Stimme.

Der Stimmzettel ist an der Stelle für die Stimmabgabe so anzukreuzen, dass deutlich wird, wie die abstimmende Person entschieden hat.

Der gekennzeichnete Stimmzettel ist mehrfach so zu falten, dass der Inhalt verdeckt ist.

16. Die Stimmberechtigten können ihr Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Sind sie des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage, ihr Stimmrecht auszuüben, können sie sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

17. Wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis eines Bürgerentscheids herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§§ 108d, 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuchs).

24. 4. 2014


Beyer

Stimmzettel

für den
Bürgerentscheid
in Dorfen
am 25. Mai 2014

„Sind Sie dafür, dass die Stadt Dorfen das Bauleitplanungsverfahren „Sondergebiet Golfplatz Bernöd“ einleitet, damit ein Golfplatz gebaut werden kann?“

Sie haben hier eine Stimme

Ja



Nein



Dorfener Freibad öffnet am 1. 5. 2014 seine Pforten

**Am Donnerstag, den 1. 5. 2014
öffnet das Dorfener Freibad
seine Pforten und damit wird
die Badesaison 2014 gestartet.
Das gesamte Team des Freibades
und die Stadt Dorfen freuen sich
auf die neue Saison und zahlreiche Gäste.**

Bürgerinfo



IMPRESSUM

Herausgeber: Stadt Dorfen
Redaktion: Rathaus Dorfen
Telefon 08081/411-0
Internet: www.dorfen.de
e-mail: rathaus@dorfen.de

Satz, Repro,
Druck und Weiterverarbeitung:
Druckerei Präbst, Dorfen
Gedruckt auf 100% Recyclingpapier,
Auflage: 6300